

BVGer C-4010/2022 vom 26. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4010_2022

FR: TAF C-4010/2022 du 26 février 2025

IT: TAF C-4010/2022 del 26 febbraio 2025

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie hier – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

C-4010/2022 Seite 7 Indes findet das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 130 V 1 E. 3.2; 129 V 133 E. 2.2).

E. 2

Angefochten ist vorliegend die Zwischenverfügung vom 14. Juli 2022, mit welcher die Vorinstanz an einer polydisziplinären Abklärung des Beschwerdeführers durch die E._____ festhält (IV-C-act. 245 S. 4 ff.=BVGer-act. 1 Beilage 2). Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, eine Begutachtung an verschiedenen Terminen und durch verschiedene Ärzte in F._____ sei ihm aktuell nicht zumutbar, da er nicht beziehungsweise nur begrenzt reisefähig sei. Weiter bringt er vor, eine erneute Begutachtung in der Schweiz sei ohnehin nicht notwendig (BVGer-act. 1 Rz. 8, 10; vgl. auch oben Bst. E.a).

E. 3

Die Zwischenverfügung vom 14. Juli 2022 ist als selbständig eröffnete Zwischenverfügung zu qualifizieren (KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, in:

Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das
Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 46 Rz. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 2 VwVG
gelten Zwischenverfügungen zwar auch als Verfügungen. Eine Beschwerde gegen
selbstständig eröffnete Zwischenverfügungen ist jedoch nur unter bestimmten
Voraussetzungen zulässig (Art. 45 und 46 VwVG), welche daher nachfolgend zu prüfen
sind.

E. 3.1

In einem ersten Schritt ist zur bisherigen – gestützt auf die bis zum 31. Dezember 2021
anwendbaren rechtlichen Grundlagen – bundesgerichtlichen (vgl. nachfolgend E. 3.1.1 f.)
sowie bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nachfolgend E. 3.1.3 f.)
hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen betreffend die
Gutachtenanordnung im IV-Bereich Folgendes festzuhalten:

E. 3.1.1

Das Bundesgericht hat sich mangels Regelung im ATSG in Anwendung von Art. 55 Abs.
1 ATSG jeweils auf Art. 46 Abs. 1 VwVG bezogen,

C-4010/2022 Seite 8 wonach eine Beschwerde gegen selbstständig eröffnete
Zwischenverfügungen, die – wie hier – nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegeh-
ren betreffen, nur zulässig ist, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil
bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen
Endentscheid herbeiführen würde (Bst. b).

E. 3.1.1.1

In BGE 137 V 210 hat das Bundesgericht erstmals festgehalten, dass die (bei fehlendem
Konsens zu treffende) Anordnung, eine Expertise einzuholen, in die Form einer Verfügung
gemäss Art. 5 VwVG zu kleiden sei (E. 3.4.2.6 m.w.H.). Bei dieser Verfügung handle es
sich um eine Zwischenverfügung, die bei Bejahung des nicht wiedergutzumachenden
Nachteils gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG unter Erhebung aller gesetzlich
vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden könne.
Hinsichtlich des nicht wiedergutzumachenden Nachteils hat das Bundesgericht sodann
erwogen, dass an die Auslegung der Garantien für das Abklärungsverfahren anzuknüpfen
sei und ins Gewicht falle, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren
mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar sei. Mithin
komme es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen
durchgesetzt werden könnten. Würden die Mitwirkungsrechte erst nachträglich greifen, so
könne hieraus ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen, zumal im
Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten bestehe.
Hinzu komme, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen
zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten
würden. Aus diesen Gründen sowie angesichts der Merkmale der Vergabepraxis bestehe
ein gesteigertes Bedürfnis nach gerichtlichem Rechtsschutz. Daher sei im Rahmen einer
verfassungs- und konventionskonformen Auslegung die Eintretensvoraussetzung des nicht
wiedergutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu beja-
hen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht
nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken werde. Beschwerdeweise geltend gemacht
werden könnten materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht
genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie – mit Blick auf einen bereits

umfassend abge- klärten Sachverhalt – bloss einer «second opinion» entspräche. Nach wie vor gerügt werden könnten (personenbezogene) Ausstandsgründe (E. 3.4.2.7 m.w.H.).

E. 3.1.1.2

Das Bundesgericht hat in der Folge in BGE 138 V 271 entschieden, dass kantonale Entscheide und solche des Bundesverwaltungsgerichts

C-4010/2022 Seite 9 über Beschwerden gegen Verfügungen der IV-Stellen betreffend die Ein- holung von medizinischen Gutachten nicht an das Bundesgericht weiter- ziehbar seien, sofern nicht Ausstandsgründe beurteilt worden seien (vgl. Regeste). In diesem Zusammenhang hat es erneut festgehalten, dass die versicherte Person – nachdem eine Gutachterstelle über das Zuweisungs- system «SuisseMED@P» benannt worden sei – materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich (etwa mit dem Einwand, es handle sich um eine unnötige «second opinion»), gegen Art oder Umfang der Begut- achtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Diszip- linen) oder gegen bezeichnete Sachverständige (etwa betreffend deren Fachkompetenz) erheben sowie formelle Ausstandsgründe gegen Gut- achterpersonen geltend machen könne (E. 1.1). Hebe das kantonale Ge- richt oder das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung auf, weise es die Sache an die IV-Stelle zurück, damit diese den Begutachtungsauftrag wie- derum nach dem Zufallsprinzip, aber unter Berücksichtigung der im Ge- richtsentscheid festgelegten zusätzlichen Rahmenbedingungen, an eine MEDAS vergabe (E. 1.2.3).

E. 3.1.1.3

In BGE 141 V 330 hat das Bundesgericht schliesslich in Erwä- gung 7.2 – im Hinblick auf die Frage, ob die IV-Stelle über die im Rahmen einer angeordneten medizinischen Begutachtung gestellten Zusatzfragen in Verfügungsform zu befinden habe und ob diese Verfügung anfechtbar sei, – die in BGE 137 V 210 dargelegten Gründe zusammengefasst, wes- halb von einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil bei einer Be- schwerde gegen die Anordnung eines Gutachtens und die Bezeichnung der Gutachter auszugehen sei. Dabei hat es festgehalten, dass die Be- schwerdebefugnis (gemäss BGE 137 V 210) zum einen aus der Besorgnis resultiere, die Begutachtung erfolge nicht fachgerecht (E. 7.2.1). Ausser- dem könne eine (unnötige) Begutachtung zu einer erheblichen psychi- schen oder physischen Belastung der betroffenen Person führen (E. 7.2.2). Ein Kernpunkt von BGE 137 V 210 habe zudem die Frage der Überprüf- barkeit der Vergabep Praxis gebildet (E. 7.2.3). Als letzten Grund führt das Bundesgericht sodann den Einwand, es werde mit der Begutachtung bloss eine (unzulässige) «second opinion» eingeholt, an (E. 7.2.4). Für die in BGE 141 V 330 zu beantwortenden Fragen hat das Bundesgericht letztlich festgehalten, dass die Ablehnung von Zusatzfragen durch die IV-Behörden zwar mittels Verfügung vorzunehmen sei. Wolle die betroffene Person da- gegen Beschwerde erheben, habe sie allerdings einen nicht wiedergutzu- machenden Nachteil nachzuweisen (E. 8.3).

C-4010/2022 Seite 10

E. 3.1.2

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die bisherige grund- sätzliche Bejahung des nicht wiedergutzumachenden Nachteils in IV-Ver- fahren (im Zusammenhang mit der Anordnung einer Begutachtung) durch das Bundesgericht jeweils im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Begut- achtung und die Einhaltung der qualitätsbezogenen Rahmenbedingungen erfolgt ist. Nicht geäussert hat sich das Bundesgericht in den

angeführten Entscheiden jedoch dazu, ob eine im Rahmen von Art. 43 Abs. 2 ATSG geltend gemachte Unzumutbarkeit einer Begutachtung (und in diesem Zusammenhang insbesondere eine geltend gemachte Reiseunfähigkeit) ebenfalls einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken kann und damit eine von einer IV-Stelle diesbezüglich erlassene Zwischenverfügung vor einem kantonalen Gericht oder dem Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbar ist.

E. 3.1.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat – gestützt auf die oben in Erwägung 3.1.1 dargestellte bundesgerichtliche Rechtsprechung – ebenfalls jeweils die Regelung von Art. 46 Abs. 1 VwVG im Hinblick auf die Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen angewandt.

Den bisherigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass in den meisten Fällen neben der Reisefähigkeit der versicherten Person gleichzeitig die Notwendigkeit der Begutachtung zu prüfen war und diesbezüglich jeweils auf die Bejahung des nicht wiedergutmachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten durch das Bundesgericht in BGE 137 V 271 verwiesen wurde (Urteile des BVer C-5773/2019 vom 22. Juli 2022 Bst. C.a sowie E. 1.3.2; C-3348/2019 vom 6. Februar 2020 Bst. C.a sowie E. 1.3.2; C-4403/2017 vom 3. September 2018 Bst. C sowie E. 1.3.2). Im Urteil C-89/2022 vom 27. März 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht zumindest Zweifel daran geäussert, dass die Rechtsprechung von BGE 137 V 210 anwendbar sei, wenn, wie im zu beurteilenden Fall, ausschliesslich die Zumutbarkeit der Reise in die Schweiz umstritten sei (E. 3.2.1).

E. 3.1.4

Zur bisherigen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist zusammenfassend festzuhalten, dass hinsichtlich des nicht wiedergutmachenden Nachteils – soweit ersichtlich – keine Unterscheidung zwischen der bestrittenen Notwendigkeit einer Begutachtung (und gegebenenfalls der Einhaltung der qualitätsbezogenen Rahmenbedingungen) einerseits und der bestrittenen Zumutbarkeit einer Begutachtung andererseits erfolgte. Entsprechend ist diesbezüglich – vor dem Hintergrund der obigen Erwägung 3.1.2 – zu präzisieren, dass gemäss der bisherigen

C-4010/2022 Seite 11 Rechtsprechung des Bundesgerichts ein nicht wiedergutmachender Nachteil ohne Weiteres anzunehmen ist, wenn die Notwendigkeit einer Begutachtung (Art. 44 ATSG) bestritten wird. Ist hingegen die Zumutbarkeit einer Begutachtung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG und insbesondere die Reisefähigkeit einer versicherten Person umstritten, ist mangels bundesgerichtlicher Äusserung dazu und e contrario für diese Fälle eingehend zu prüfen, ob ein nicht wiedergutmachender Nachteil vorliegt, da dieser gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG Voraussetzung dafür ist, eine Zwischenverfügungen selbständig anfechten zu können (vgl. oben E. 3.1.1).

E. 3.2

Da die vorliegend angefochtene Zwischenverfügung nach dem 1. Januar 2022 ergangen ist, stellt sich die Frage, ob sich mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV; vgl. AS 2021 705) etwas an der bisherigen Beurteilung der Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen hinsichtlich der Notwendigkeit der angeordneten Begutachtung sowie der Zumutbarkeit geändert hat. Auf-

grund der nachfolgenden Ausführungen, kann jedoch darauf verzichtet werden, die Frage der Anfechtbarkeit unter neuem Recht abschliessend zu klären.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde die Anordnung einer erneuten polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz und damit deren Notwendigkeit.

E. 3.3.1

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-3375/2020 vom 11. März 2021 – welches in formelle Rechtskraft erwachsen ist – die IVSTA angewiesen hatte, eine für die streitigen Belange umfassende interdisziplinäre Begutachtung des Beschwerdeführers in der Schweiz – zumindest in den Fachbereichen Kardiologie, Innere Medizin, Orthopädie und Psychiatrie – zu veranlassen, wobei die Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip gemäss Zuweisungssystem «SuisseMED@P» zu ermitteln sei (vgl. auch oben Bst. D.b). Dies begründete das Gericht in Erwägung 5.5.1 mit gutachterlich geäusserten Vorbehalten zur Arbeitsfähigkeit aus kardialer Sicht (abweichende ärztliche Feststellungen zur Höhe der Auswurfsfraktion LVEF) und einer fraglichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes in kardialer Hinsicht ab April 2016, in Erwägung 5.5.2 (i.V.m. Erwägung 6.2) mit einer damit zusammenhängend fraglich zutreffenden Würdigung des psychiatrischen Gutachters betreffend fehlende Objektivierbarkeit der (psycho-)somatischen Beschwerden und der Notwendigkeit deren Beurteilung unter Berücksichtigung der Standardindikatoren gemäss neuer bundesgerichtlicher

C-4010/2022 Seite 12 Rechtsprechung, sowie in Erwägung 5.5.3 mit einer Nichtdurchführung der orthopädischen Begutachtung trotz aktenkundiger Hinweise auf eine mögliche Verschlechterung in orthopädischer Hinsicht.

E. 3.3.2

Die Erwägungen des Urteils C-3375/2020 sind hinsichtlich der Anordnung einer erneuten umfassenden interdisziplinären Begutachtung des Beschwerdeführers in der Schweiz für die Vorinstanz und das Bundesverwaltungsgericht verbindlich (vgl. z.B. Urteil des BGer 8C_680/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 135 III 134 E. 2). Allerdings steht die Rechtskraftwirkung – und damit Verbindlichkeit – des Rückweisungsentscheides immer unter dem Vorbehalt, dass sich nicht aus dem Rückweisungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision ergeben, welche dessen sachverhaltliche Grundlage erschüttern (Urteil 8C_680/2015 E. 4.3.3 mit Hinweis auf Urteile des BGer 8C_454/2013 vom 24. September 2013 E. 6.1 und 8C_629/2009 vom 29. März 2010 E. 5 sowie ULRICH MEYER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011, Art. 107 Rz. 18).

E. 3.3.3

Gründe für eine prozessuale Revision des Urteils C-3375/2020 vom 11. März 2021 liegen jedoch nicht vor: Der Beschwerdeführer verweist auf im erwähnten Urteil bereits berücksichtigte Arztberichte (vgl. BVGer-act. 1 Rz. 4) sowie auf neuere Arztberichte vom 26. Juli 2021, 19. November 2021 und 1. Dezember 2021 (Dr. med. H._____ und Dr. med. I._____, behandelnde Kardiologen) sowie vom 9. September 2021 und 24. August 2022 (Dr. med. J._____, behandelnder Psychiater und Neurologe [vgl. BVGer-act. 1 Rz. 5 und 9]). Weiter bringt er vor, er erhalte bereits seit 2015 eine mehrfach überprüfte Rente

der Deutschen Rentenversicherung, im Rahmen derer umfangreiche Abklärungen des Gesundheitszustandes vorgenommen worden seien. Am 1. Dezember 2021 habe ihm die Deutsche Rentenversicherung nunmehr eine definitive und dauernde Rente wegen voller Erwerbsminderung zugesprochen (vgl. BVGer-act. 1 Rz. 6 f.). Damit bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Notwendigkeit der angeordneten Begutachtung keine sogenannten unechten Noven (neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision) vor, welche die sachverhaltliche Grundlage des Urteils C-3375/2020 zu erschüttern vermögen: Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit 2015 eine mehrfach überprüfte Rente erhält, war bereits im Zeitpunkt des Urteils C-3375/2020 bekannt (vgl. die dortigen Hinweise in Bst. B.c und E. 5.4.6), ebenso wie die im erwähnten Urteil bereits berücksichtigten Arztberichte. Die zeitlich nach der Verfügung der IVSTA vom 22. Mai 2020 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 2021 datierenden Unterlagen

C-4010/2022 Seite 13 (konkret: die erwähnten Facharztberichte und die definitive Rentenzuschüsse) stellen sodann gegebenenfalls sogenannte echte Noven dar, welche jedoch nicht Anlass zur prozessualen Revision bieten können (vgl. z.B. Urteil des BGer 8F_8/2023 vom 7. August 2024 E. 3.1). Entsprechend ist das Bundesverwaltungsgericht an das Urteil C-3375/2020 gebunden.

Schliesslich äussern sich insbesondere die neuen Berichte von Dr. med. J. _____ explizit zur Reisefähigkeit des Beschwerdeführers, was ohnehin im Rahmen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen ist (vgl. nachfolgend E. 3.4). Entsprechend liegt hinsichtlich der Notwendigkeit ein unveränderter Sachverhalt vor und ist in diesem Punkt – aufgrund der Bindungswirkung des Urteils C-3375/2020 – auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

E. 3.3.4

Weiter ist zumindest darauf hinzuweisen, dass sich das Vorliegen einer anspruchserheblichen Invalidität auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht beurteilt (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4). Im Übrigen kennt die Deutsche Rentenversicherung ein von der schweizerischen Invalidenversicherung wesentlich abweichendes Rentenabstufungssystem (vgl. Urteil des BVGer C-1601/2019 vom 18. November 2020 E. 7.5.2), weshalb der Beschwerdeführer aus der Rentengewährung in Deutschland nichts zu seinen Gunsten ableiten kann (vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 396/02 vom 7. Januar 2003 E. 1.2; Urteil des BVGer C-6665/2017 vom 27. Juni 2019 E. 4.4.3 in fine).

E. 3.4

Betreffend die in erster Linie geltend gemachte Reiseunfähigkeit (beziehungsweise Unzumutbarkeit der Begutachtung) ist sodann Folgendes festzuhalten:

E. 3.4.1

Ein nicht wiedergutmachender Nachteil im Sinn von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG muss – im Gegensatz zur Beschwerde ans Bundesgericht – nicht rechtlicher Natur sein; eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen tatsächlichen Interessen genügt, sofern es dem Beschwerdeführer bei der Anfechtung nicht lediglich darum geht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (Urteil des BGer 2C_1009/2014 vom

E. 3.4.2

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer macht im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Ausführungen zur Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung vom 14. Juli 2022 beziehungsweise hinsichtlich eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils, sondern bringt lediglich vor, er sei als direkter Adressat der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerde berechtigt (BVGer-act. 1 Ziff. I.3).

Auch die Vorinstanz äussert sich nicht zur Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung vom 14. Juli 2022 beziehungsweise zum Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (BVGer-act. 8).

C-4010/2022 Seite 15

E. 3.4.3

Soweit der drohende Nachteil für den Beschwerdeführer darin gesehen werden könnte, dass er sich von der Vorinstanz gezwungen fühlt, an einer für ihn in der konkreten Ausgestaltung unzumutbaren Begutachtung teilzunehmen und ihm deshalb (gravierende) gesundheitliche Konsequenzen drohen, ist für den konkreten Fall Folgendes festzuhalten: Weder finden sich in den Akten Hinweise darauf, inwiefern dem Beschwerdeführer (gravierende) gesundheitliche Konsequenzen drohen aufgrund einer Begutachtung durch die E. _____ in F. _____ und in K. _____, noch wird dies vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer – abgesehen von «Stress und Strapazen» (vgl. BVGer-act. 1 Rz. 12) – näher konkretisiert. Den Akten ist in diesem Zusammenhang im Übrigen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Begutachtung in der Schweiz in einem ersten Schreiben vom 16. November 2021 in erster Linie mit der Begründung abgelehnt hatte, er müsse an seinem Wohnort nicht nur mehrere Haustiere ([...] und [...]), sondern vor allem auch seine mit Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit) pflegedürftige Ehefrau betreuen (IV-StA-act. 211). Erst mit Eingabe vom 2. Dezember 2021 legte er dar, die Begutachtung könne – auch aus akuten gesundheitlichen Gründen – nicht wie geplant durchgeführt werden. Und am 4. Januar 2022 reichte er erstmals ein – nicht weiter begründetes – undatiertes Arztzeugnis des Hausarztes zu seiner Reiseunfähigkeit ein (IV-StA-act. 215; 220). Im neusten aktenkundigen Reiseunfähigkeitszeugnis vom 2. September 2022 schliesslich betont der Hausarzt in erster Linie die Betreuung der Ehefrau, weshalb der Beschwerdeführer nicht abkömmlich sei. Die Reisefähigkeit des Beschwerdeführers wird hingegen – wiederum ohne eingehende Begründung – als zwischenzeitlich «begrenzt» beurteilt (BVGer-act. 1 Bei-lage 7). Damit wird aber keine Unzumutbarkeit substantiiert (vgl. oben E. 3.4.2) dargelegt. Ein drohender, nicht wiedergutzumachender Nachteil ist damit zu verneinen.

E. 3.5

Zusammenfassend ist damit auf die Beschwerde vom 13. September 2022 nicht einzutreten, da einerseits eine Bindungswirkung betreffend die bereits im Rückweisungsurteil C-3375/2020 vom 11. März 2021 beurteilte Notwendigkeit der persönlichen interdisziplinären Begutachtung in der Schweiz besteht (vgl. oben E. 3.3.3) und andererseits betreffend die Zumutbarkeit der vorinstanzlichen Anordnung beziehungsweise die Reisefähigkeit weder ein nicht wieder gutzumachender Nachteil substantiiert geltend gemacht wurde noch ein solcher ersichtlich ist (vgl. oben E. 3.4 ff.).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass aufgrund des Verfahrensausgangs auf die Eventualanträge des Beschwerdeführers im

C-4010/2022 Seite 16 Zusammenhang mit der Begutachtung (Aktengutachten, Begutachtung in Deutschland) nicht weiter einzugehen ist. Was sodann den Eventualantrag auf Kostengutsprache (Rechtsbegehren Nr. 5) betrifft, ist festzustellen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 14. Juli 2022 nicht über das am 16. November 2021 gestellte Gesuch um Kostengutsprache entschieden hat (vgl. IVSTA-act. 211; 245) und über das am

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da die Frage, ob eine interdisziplinäre Begutachtung durchzuführen ist, Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs bildet, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Urteil des BVGer C-5451/2016 vom 15. August 2017 E. 8.1). Damit sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.- gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 4.2

Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 6

Juli 2015 E. 2.2 m.w.H.). Es ist zudem nicht erforderlich, dass der Entscheid tatsächlich einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat, sondern es reicht vielmehr aus, dass dieser droht beziehungsweise nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ob ein Nachteil als

C-4010/2022 Seite 14 nicht wiedergutzumachend gilt, beurteilt sich nicht nur anhand eines einzigen Kriteriums. Vielmehr ist jenes Merkmal zu prüfen, das dem angefochtenen Entscheid am besten entspricht (BGE 131 V 362 E. 3.1 m.H.). Mit dem Erfordernis des irreparablen Nachteils wird mithin die Voraussetzung eines schutzwürdigen Interesses an der sofortigen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Zwischenentscheids umschrieben. Das eine sofortige Anfechtbarkeit begründende Rechtsschutzinteresse liegt im Schaden, der entstünde, wenn die Zwischenverfügung erst zusammen mit der Endverfügung angefochten werden könnte, beziehungsweise darin, dass der Nachteil auch durch einen an sich günstigen Endentscheid nicht oder nur teilweise behoben werden könnte (BVGE 2015/26 E. 3.2; vgl. auch KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, a.a.O., Art. 46 Rz. 8 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Praxis zu Art. 46 Abs. 1 VwVG festgehalten, dass überdies der drohende Nachteil nicht geradezu irreparabel sein müsse, er müsse aber von einigem Gewicht sein (vgl. BVGE 2015/26 E. 3.3 m.H.).

Die Verfahrenspartei trifft zudem eine Substantiierungspflicht. Sie hat mithin darzulegen, inwiefern die angefochtene Zwischenverfügung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil nach sich ziehen könnte. Die Vorbringen des Beschwerdeführers ermöglichen es

dem Gericht, die mit der Vollstreckbarkeit einhergehenden Nachteile gegen die von der Behörde geltend gemachten Interessen an einer sofortigen Vollstreckbarkeit abzuwägen. Werden die privaten Interessen nicht benannt, ist eine Abwägung oft nur bedingt möglich, weshalb die Partei mit der fehlenden Substantiierung riskiert, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten wird (KAYSER/PADPOULOS/ALTMANN, a.a.O., Art. 46 Rz. 11 m.w.H.; vgl. dazu auch BGE 141 V 330 E. 8.3).

E. 9

September 2022 (erneut) gestellte Gesuch um Kostengutsprache noch gar nicht entscheiden konnte (vgl. IVSTA-act. 245; 252), weshalb auf dieses Begehren des Beschwerdeführers mangels Anfechtungsgegenstand ebenfalls nicht einzutreten ist. 4. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da die Frage, ob eine interdisziplinäre Begutachtung durchzuführen ist, Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs bildet, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Urteil des BVGer C-5451/2016 vom 15. August 2017 E. 8.1). Damit sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.– gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. 4.2 Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

C-4010/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.